

Informationen zu JugendticketBW/Schülermonatskarten

Inhaltsverzeichnis

1. Sind Sie bei uns richtig?
2. Wahl der Ticketart
3. Habe ich eine Berechtigung für eine Kostenerstattung?
4. Wie erhalte ich ein Jugendticket oder Schülermonatskarten über das Listenverfahren?
5. Wie erhalte ich ein JugendticketBW wenn meine Schule in Bayern liegt und nicht am Listenverfahren teilnimmt?
6. Erstattung von selbst gekauften Fahrkarten
7. Wie viel kostet mich das JugendticketBW?
8. Erstattung von Schülerbeförderungskosten über Bildung und Teilhabe
9. Befreiung 3. Kind oder weiteres Kind (keine Grund-und Förderschüler)
10. Inklusion (Anerkennung von Mehrkosten und Befreiung vom Eigenanteil)
11. Schülermonatskarte in Verbindung mit dem Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke
12. Wie gebe ich nicht genutzte Schülermonatskarten zurück?
13. Was tun bei Verlust eines JugendticketBW/Schülermonatskarte?
14. Was ist bei Umzug, Schulwechsel oder Schulaustritt während des Schuljahres zu beachten
15. Was muss ich bei einer Änderung der Bankdaten tun?
16. Wie erfolgt die Kostenerstattung bei Gastschülern?
17. Ansprechpartner

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden damit ausdrücklich mitgemeint.

1. Sind Sie bei uns richtig?

- 1.1. **Ja**, wenn Sie in Baden-Württemberg wohnen und Schüler einer öffentlichen oder entsprechenden privaten Schule (Vollzeitschule) im Alb-Donau-Kreis oder an der Valckenburgschule in Ulm sind.
- 1.2. **Ja**, wenn Sie im Alb-Donau-Kreis wohnen und eine Schule (Vollzeitschule) außerhalb von Baden-Württemberg besuchen.

2. Wahl der Ticketart

- 2.1. Da **das JugendticketBW** als Abo (Jahresbetrag 365,-€) mit einem monatlichen Abbuchungsbetrag von **30,42 €** die zurzeit günstigste Fahrkarte darstellt und das Landratsamt Alb-Donau-Kreis als Schulwegkostenträger nur die notwendigen Beförderungskosten anrechnet, **wird den Schülern empfohlen, als Fahrkartenart das JugendticketBW zu wählen.**
- 2.2. **Die Schülermonatskarte** ist daher nur noch für Schüler mit einem schwerbehinderten Ausweis mit Wertmarke oder als Selbstzahler sinnvoll. Die Berechtigung dieser kostenlosen Fahrkarte ist durch die Kulanzregelung des Verkehrsverbundes DING sichergestellt, kann daher aber nur im Bereich des Verkehrsverbundes DING berücksichtigt werden, somit kann hier kein JugendticketBW oder ein Deutschlandticket ausgestellt werden.

3. Habe ich eine Berechtigung für eine Kostenerstattung?

Der Landkreis erstattet nach der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten §1 (SBKS) nur die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

- 3.1. **Ja:** für Kinder in Grundschulförderklassen sowie für Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ bis einschließlich der 4. Klasse ab einer Mindestentfernung von 1,5 km.
- 3.2. **Ja:** für Schüler der Grundschule, Gemeinschaftsschule, Werkrealschule, Realschule, Gymnasien, Kollegien, Beruflichen Schulen (Vollzeitschulen) sowie ab Klasse 5 der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“, wenn eine Mindestentfernung von **3,0 km** bemessen nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule besteht.
- 3.3. **Nein:** wenn der Schulweg unter 3 km beträgt. Diese Kosten werden nur erstattet, wenn für diesen kürzeren Schulweg vom Landratsamt eine „besondere Gefahr“ festgestellt wurde.
- 3.4. **Nein:** wenn nicht die nächstgelegene Schule gleichen Schultyps besucht wird. Nach Prüfung werden jedoch diejenigen Kosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären.
- 3.5. **Nein:** wenn eine Förderung (ausgenommen Darlehen oder Bezug eines Maßnahmenbeitrags) nach dem Ausbildungsförderungsgesetz und Aufstiegsfortbildungsgesetz sowie nach Sozialgesetzbuch III beantragt oder bewilligt wurde. Diese Schüler dürfen nicht am Online-Bestellverfahren teilnehmen. Ausgegebenes JugendticketBW bzw. Schülermonatsfahrkarten werden bei einer Beantragung von **BAföG-Leistungen** ab Beantragungsmonat mit vollem Fahrpreis beim Schüler abgebucht. Wenn die

BAföG-Leistungen nicht bewilligt werden, können die Kosten hierfür über einen „Einzelantrag des Schülers“ erstattet werden (der Ablehnungsbescheid ist beizufügen).

4. Wie erhalte ich ein JugendticketBW über das Listenverfahren?

- 4.1. Auf der Internetseite www.ding.eu/smk wird das JugendticketBW online beantragt. Bitte beachten Sie, dass auf der dritten Maske die Ticketart JugendticketBW extra ausgewählt werden muss.
- 4.2. Ist es Ihnen nicht möglich, die Fahrkarten über das Internet zu bestellen, wird Ihnen – nach vorheriger Absprache – im Schulsekretariat vor Ort die Möglichkeit dazu gegeben. Sollten Sie bereits eine Chipkarte haben oder unsicher sein, das Richtige angekreuzt zu haben, dann bitten wir Sie bei der Mitteilung an die Abrechnungsstelle noch zusätzliche Angaben wie z.B. „ich möchte ein Jugendticket“ oder „ein Jugendticket besteht bereits unter der Nr.“ einzufügen.
- 4.3. **Wichtig:** Geben Sie im Antrag unbedingt Ihre Mail-Adresse an, nur so erhalten Sie im Falle einer Ablehnung des Antrags auch **eine Rückmeldung**. Der Fahrkartenvertrag ist bindend für beide Vertragspartner (Besteller und Verkehrsunternehmen) Auskunft hierüber können Ihnen die Ausgabestellen geben.
- 4.4. Das JugendticketBW wird immer über das Schulsekretariat gegen eine Empfangsbestätigung ausgegeben. Das JugendticketBW gibt es als Chipkarte, diese behält seine Gültigkeit innerhalb von 5 Jahren, solange keine Änderungen/Kündigungen veranlasst wurden. Bei Umzug, Schulwechsel oder Ähnlichem ist vorgesehen, dass die Angaben zum Kunden im Hintergrundsystem geändert werden, solange der erforderliche Neuantrag auch über das Schülerlistenverfahren (www.ding.eu/smk gut zu erkennen da die Schule hier ausgewählt werden muss) gestellt wurde. Rückfragen hierzu geben Ihnen die Abrechnungsstellen, die Mailadresse ist auf der Chipkarte angegeben.
- 4.5. Schüler, die keine Fahrkarte bestellt haben, kaufen Ihre Schülermonatskarten in den Regionalbussen, an den Fahrscheinautomaten, den Kundencentren sowie an den DB-Verkaufsstellen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die selbstgekauften Fahrkarten erheblich teurer sind als das JugendticketBW oder das Deutschlandticket und Fahrkostenerstattungen immer nur zum Preis der günstigsten Fahrkarte angerechnet werden können.

5. Wie erhalte ich ein JugendticketBW wenn meine Schule in Bayern liegt und nicht am Listenverfahren teilnimmt?

- 5.1. Bitte vorab beim Schulsekretariat nachfragen, ob die Schule wirklich nicht am Listenverfahren teilnimmt. Sollte die Schule doch am Listenverfahren teilnehmen, dann bitte wie in Punkt 4.1 beschrieben, das Jugendticket bestellen. Sonst können Sie das JugendticketBW auch ohne Schule bestellen unter den Kundenportalen von DING, RAB oder SWU. Hier muss zusätzlich bei Schülern unter 21 Jahren noch eine Kopie eine Kopie der Ausweispapiere eingereicht werden. Alle Schüler ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres müssen zusätzlich jährlich noch eine Schulbescheinigung vorlegen.

6. Erstattung von selbst gekauften Fahrkarten

- 6.1. Schüler, die nicht am Online-Bestellverfahren teilnehmen, kaufen Ihre Schülermonatskarten in den Regionalbussen, an den Fahrscheinautomaten, den Kundencentren sowie an den DB-Verkaufsstellen.
- 6.2. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die selbstgekauften Fahrkarten erheblich teurer sind als das JugendticketBW monatlich für 30,42 Euro oder das Deutschlandticket monatlich für 49,00 Euro.
- 6.3. Erstattet werden immer nur die entstandenen notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.
- 6.4. Unter <https://www.alb-donau-kreis.de/alb-donau-kreis/startseite/dienstleistungen+service/schuelermonatskarten.html> kann das Formular: „Einzelantrag des Schülers“ heruntergeladen werden. Dieses Formular ist aber auch beim Schulsekretariat erhältlich.
- 6.5. Die selbst gekauften Original-Fahrkarten können zweimal im Jahr über den „Einzelantrag des Schülers“ beim Schulsekretariat eingereicht werden.
- 6.6. Der Antrag ist bis spätestens 01. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, einzureichen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Erstattung nicht mehr möglich.

7. Wie viel kostet mich das JugendticketBW?

- 7.1. Solange bei Grund- und Förderschülern ein Erstattungsanspruch besteht, ist das JugendticketBW für die Eltern kostenfrei.
- 7.2. Da das Jugendticket mit einem monatlichen Abo-Betrag von 30,42 € unter den Eigenanteilen liegt, werden diese Kosten nur bei befreiten Schülern mit Erstattungsanspruch übernommen. Alle übrigen Schüler zahlen den Abo-Betrag vollständig als Eigenanteil.
- 7.3. Wenn der Erstattungsanspruch erlischt oder der Erstattungsbetrag nachträglich korrigiert werden muss, so können vom Schulträger die unberechtigten Erstattungsansprüche nachträglich eingefordert werden. Dies geschieht in den meisten Fällen automatisch durch die Abrechnungsstelle, in der Regel bei der nächstmöglichen Abbuchung.
- 7.4. Bitte beachten Sie, dass berechtigte notwendige höhere Beförderungskosten von Seiten des Bestellers beim Schulträger nachgewiesen werden müssen (z.B. durch ein amtsärztliches Zeugnis, Ablehnungsbescheid der nächstgelegenen Schule usw.).

8. Erstattung von Schülerbeförderungskosten über Bildung und Teilhabe

- 8.1. Anspruchsberechtigte nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz können einen Antrag auf Bildung und Teilhabe stellen und somit Leistungen für Schülerbeförderungskosten erhalten.
- 8.2. Auskunft und Antragstellung erfolgt über die Stelle, bei der Sie die unter Punkt 9.1 beantragten Leistungen bereits erhalten.

9. Befreiung 3. Kind oder weiteres Kind (keine Grund-und Förderschüler)

- 9.1. **Allgemein gilt:** Es ist der Eigenanteil für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, wenn alle angegebenen Kinder auf eine weiterführende Schule gehen und einen Eigenanteil leisten müssen. Allerdings gilt diese Regel nicht für Anspruchsberechtigte nach Punkt (8.1 (Bildung und Teilhabe)).
 - Die Befreiung wird für das nach Lebensjahren **jüngste Kind** gestellt und erteilt. Der Antrag hierfür muss jedes Schuljahr erneut gestellt werden.

- Geht der vollständig und richtig ausgestellte Antrag erst nach dem 3. Werktag eines Monats ein, so kann die Befreiung frühestens ab dem Folgemonat erteilt werden.
 - Sollte eines der Kinder über einen anderen Stadtkreis oder Landkreis mit anderer Regelung abgerechnet werden, rufen Sie uns bitte vorab unter der Telefon-Nr. 0731/185-1522 an.
 - Jegliche Änderungen der angegebenen eigenanteilspflichtigen Kinder innerhalb des beantragten Schuljahres sind unverzüglich dem Schulsekretariat mitzuteilen (z.B. Bafög, Schulwechsel, Rückgabe von Schülermonatskarten oder siehe Punkt 9.1 bei Erhalt einer Anspruchsberechtigung auf Bildung und Teilhabe).
- 9.2. Die 3. Kind-Befreiung wird unter www.ding.eu/smk beantragt, wenn alle eigenanteilspflichtigen Kinder bereits am Listenverfahren teilnehmen (Fahrkartenantrag muss zuvor gestellt worden sein – Sie erkennen dies, wenn Sie bei der Beantragung die Schule auswählen mussten und Ihre Kinder die Chipkarte/Fahrkarte über die Schule ausgeteilt bekamen). Ist es dem Antragsteller nicht möglich, den Befreiungsantrag über das Internet zu stellen, wird – nach vorheriger Absprache – im Schulsekretariat die Möglichkeit gegeben, die Befreiung online zu beantragen.
- 9.3. Nimmt eines der Kinder nicht am Listenverfahren teil (Fahrkarten wurden selbst gekauft oder sind über ein anderes Portal bestellt worden – Sie erkennen dies, wenn Ihr Kind die Fahrkarten direkt nach Hause geschickt bekommen hat. In diesem Fall kann zurzeit online keine Befreiung beantragt werden. Sie müssen sich in diesem Fall beim Schulsekretariat einen Befreiungsantrag in Papierform besorgen oder wenden Sie sich zur weiteren Abwicklung an uns: Telefon-Nr. 0731/185-1522. **Der Eigenanteil der befreiten Kinder kann hier erst nachträglich nach Ablauf des Schuljahres über einen Einzelantrag des Schülers erstattet werden.** Wir weisen darauf hin, dass Schüler, welche ein JugendticketBW nicht über die Schule oder ein Deutschlandticket beantragt haben, zurzeit nicht am Listenverfahren teilnehmen.

10. Inklusion (Anerkennung von Mehrkosten und Befreiung vom Eigenanteil)

- 10.1. Im Grundschulbereich ist als Nachweis der Feststellungsbescheid auf „Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ vom staatlichen Schulamt für die besuchte Schule einzureichen, damit die besuchte Schule als nächstgelegene Schule anerkannt wird. Bitte beachten Sie hierbei, dass zum Feststellungsbescheid auch die inklusive Beschulung im Fahrkartenantrag vermerkt sein muss, entweder durch die Eltern oder durch das Schulsekretariat.
- 10.2. Inklusiv beschulte Kinder, welche eigenanteilspflichtig sind, benötigen einen Antrag auf „Erlass vom Eigenanteil im Rahmen der Inklusion“. Auch hier ist der Feststellungsbescheid „Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ vom staatlichen Schulamt beizulegen.
- 10.3. Der Antrag kann jeweils längstens für ein Schuljahr gestellt werden. Geht der Antrag nach dem 3. Werktag eines Monats beim Schulträger ein, so kann der Erlass frühestens ab dem Folgemonat erteilt werden.

11. Schülermonatskarte in Verbindung mit dem Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke

Es gibt die Möglichkeit, eine Schülermonatskarte (dies geht nicht beim JugendticketBW) mit dem Fahrpreis 0,00 Euro zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie oder das Schulsekretariat bei der Fahrkartenbeantragung dies angezeigt haben und hierfür bei der

Schule eine Kopie des Schwerbehindertenausweises mit einer gültigen Wertmarke nachweisen. Die Fahrkarten werden nicht über das Gültigkeitsdatum der Wertmarke ausgestellt, sodass nach Ablauf der Wertmarke der neue Zeitraum wieder über die Schule nachgewiesen werden muss. Schüler, welche kostenlos den ÖPNV mittels einem Schwerbehindertenausweis nutzen können, dürfen keine Fahrkartenzuschüsse hierfür in Anspruch nehmen.

12. Wie gebe ich nicht genutzte Schülermonatskarten zurück?

- 12.1. Wird eine (oder mehrere) Schülermonatskarte(n) über das Listenverfahren bezogen und nicht benötigt, müssen Sie diese spätestens drei Schultage vor Ende des Vormonats (für den Monat September spätestens drei Schultage vor Beginn der Sommerferien) an das Schulsekretariat zurückgeben. Die genauen Rückgabetermine stehen auf Ihrer Schülermonatskarte.
- 12.2. Bei rechtzeitiger Rückgabe erfolgt keine Abbuchung des Kontos. Eine Rückvergütung für verspätet zurückgegebene Schülermonatskarten ist grundsätzlich nicht möglich.

13. Was tun beim Verlust eines JugendticketBW/Schülermonatskarte?

- 13.1. Bitte bewahren Sie das JugendticketBW/Schülermonatskarte – wie Ihre Wertsachen – sorgfältig auf.
- 13.2. Für eine abhanden gekommene Chipkarte wird derzeit für ein Ersatz-JugendticketBW eine Gebühr von 10 € erhoben. Die Gebühren richten sich nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes DING. Die Gebühr wird automatisch nach Beantragung mit der nächsten monatlichen Abbuchung beim Schüler abgebucht. Für die Zeit bis zur Zusendung der Ersatzkarte gibt das Schulsekretariat eine „vorläufige Fahrkarte“ an Sie aus. Achtung, diese vorläufige Fahrkarte ist nur im Geltungsraum des Verkehrsverbundes DING gültig.
- 13.3. Für abhanden gekommene Schülermonatskarten, welche über das Listenverfahren bezogen wurden, wird derzeit pro Karte einmalig eine Ersatzschülermonatskarte gegen eine Gebühr von 10 € ausgestellt; für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 20 €. Die Gebühren richten sich nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes DING. Die Gebühr wird automatisch nach Beantragung mit der nächsten monatlichen Abbuchung beim Schüler abgebucht. Für die Zeit bis zur Zusendung der Ersatzkarte gibt das Schulsekretariat eine „vorläufige Schülermonatskarte“ an Sie aus.

14. Was ist bei Umzug, Schulwechsel oder Schulaustritt während des Schuljahres zu beachten?

- 14.1. Bei Umzug oder Schulwechsel werden vom Schulsekretariat „vorläufige Fahrkarten“ ausgegeben, die bis zu 10 Tage gültig sind. Während dieser Zeit werden die regulären Fahrkarten erstellt und über das Schulsekretariat an die Schüler ausgehändigt. Die neuen Fahrkarten hier: JugendticketBW oder Schülermonatskarten werden nur im Tausch gegen die alten Fahrkarten ausgegeben.
- 14.2. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule müssen die Veränderungen der Schule unverzüglich angezeigt werden. Bei Schülermonatskarten werden die nicht benötigten Fahrkarten beim Austritt im Schulsekretariat zurückgegeben. Bei einem JugendticketBW bitte beim Schulsekretariat nachfragen, hier gibt es je nach Situation

mehrere Möglichkeiten. Die Kosten für unberechtigt einbehaltene Schülermonatskarten werden Ihnen in Rechnung gestellt. Bei einem JugendticketBW kann es bei vorzeitiger Vertragsbeendigung zu Rückrechnungen in Höhe einer tatsächlich beantragten Schülermonatskarte kommen. Hierzu fragen Sie bitte bei der Ausgabestelle nach, die Angaben hierfür stehen auf der Chipkarte. Sobald beim JugendticketBW ein Zuschuss vom Schulwegkostenträger übernommen wird, werden auch hier beim unberechtigt genutzten JugendticketBW über die Ausgabestelle unberechtigte Zuschüsse zurückberechnet.

- 14.3. Schülermonatskarten können nur dann erstattet werden, wenn Ihre Schulzugehörigkeit im jeweiligen Monat mindestens 9 Schultage beträgt. Bei einer Schulzugehörigkeit von bis zu 8 Schultagen können entsprechende Einzelfahrscheine und ggf. Wochenkarten gekauft und abgerechnet werden. Da das JugendticketBW als Abo bestellt werden muss, können wir hier eigentlich immer von einer monatlichen Nutzung ausgehen. Lediglich bei Grund- und SBBZ-Schülern, sowie bei gestellten Befreiungsanträgen muss im Vorfeld geprüft werden, ob im Eintrittsmonat nicht Einzel- und Wochenkarten günstiger gewesen wären.

15. Was muss ich bei einer Änderung der Bankdaten tun?

Bitte wenden Sie sich bei Änderung der Bankverbindung an Ihre zuständige Abrechnungsstelle. Kontaktdaten stehen auf der Chipkarte oder auf Seite 8.

16. Wie erfolgt die Kostenerstattung bei Gastschülern?

- 16.1. Eine Kostenerstattung erfolgt nur für ausländische Gastschüler, die sich beim Einwohnermeldeamt angemeldet haben. Dies muss durch das Schulsekretariat bestätigt werden.
- 16.2. Bei Gastschüler über 8 Wochen gibt es verschiedene Möglichkeiten, daher senden Sie uns bitte rechtzeitig ein Mail über Schuelerbefoerderung@alb-donau-kreis.de mit Angabe über den benötigten Zeitraum/Schüler/Schule/Wohnort und Telefon-Nr. mit Angabe zur Erreichbarkeit. Wir werden Sie dann zurückrufen.
- 16.3. Für Gastschüler, die bis zu 8 Wochen eine Schule im Alb-Donau-Kreis besuchen, gilt die Junior-Monatskarte (24,10 € je Kalendermonat) in Verbindung mit einer Bescheinigung der Schule für Fahrten zwischen Wohnort und Schule ganztägig also auch vor 14:00 Uhr. (Nach 14:00 Uhr gelten die normalen Regelungen der Junior-Monatskarte siehe Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes DING)

17. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

- a) Bei Schülermonatskarten mit Aufdruck **Ausgabestelle RAB:**
Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB), Karlstraße 31-33, 89073 Ulm,
Tel. (0731) 1550-0 oder servicecenter@dbregiobus-rab.de
Service-Zeiten: Montag – Freitag 08.00 – 18.00 Uhr
- b) Bei Schülermonatskarten mit Aufdruck **Ausgabestelle DING:**
Verbundbüro DING Biberach, Bahnhofstraße 10, 88400 Biberach,
Tel. (07351) 1580-45 oder smk@ding.eu
Service-Zeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
- c) **Landratsamt Alb-Donau-Kreis** Schülerbeförderung:
Tel. (0731) 185-1522; Schuelerbefoerderung@alb-donau-kreis.de

Wichtige Internetseiten:

- Für die Beantragung des JugendticketBW, der Schülermonatskarte und des Befreiungsantrags 3. Kind www.ding.eu/smk
- Für die Abfrage der Fahrpläne
<https://www.ding.eu/de/fahrplan/fahrplanauskunft/>
<https://www.ding.eu/de/fahrplan/linienfahrplan/>
- Für das Herunterladen von Antragsformularen und Infos zum Bereich Schülerbeförderung
<https://www.alb-donau-kreis.de/alb-donau-kreis/startseite/dienstleistungen+service/schuelermonatskarten.html>
- Für das Herunterladen der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Alb-Donau-Kreises
<https://www.alb-donau-kreis.de/alb-donau-kreis/startseite/dienstleistungen+service/allgemeine+informationen.html>